

## 1.2 Die Rechtslage beim Vogelschutz an Energiefreileitungen

*Elisabeth M. Rademacher, LL.M. Eur.<sup>1</sup>*

Der Kongress „Stromtod von Vögeln“ bringt ein Thema in Erinnerung, das Naturschutzverbände, Energieversorgungsunternehmen und Naturschutzbehörden in Bayern bereits seit Anfang der 80er Jahre beschäftigt. Seitdem hat sich einiges getan; nichtsdestotrotz ist es noch ein weiter Weg, bis dem Vogelschutz an Energiefreileitungen im erforderlichen Umfang Rechnung getragen wird. § 53 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der seit 2002 für die Länder unmittelbar geltende, verbindliche Vorgaben für die Konstruktion und die Nachrüstung von Mittelspannungsleitungen statuiert, richtet sich direkt an die Energieversorgungsunternehmen. Dennoch sieht sich das Bayerische Umweltministerium in der Pflicht, die fortschreitende Nachrüstung mit zu betreuen. Diese Aufgabe wird sehr ernst genommen. Bereits frühzeitig haben deshalb Gespräche mit den Energieversorgungsunternehmen in Bayern stattgefunden, um ein Konzept zu entwickeln, das einen bestmöglichen Vogelschutz bereits während der vom Bundesgesetzgeber eingeräumten Umsetzungsfrist von zehn Jahren gewährleistet. Ganz besonders im Freistaat Bayern, der als flächenmäßig größtes Bundesland Deutschlands einen sehr hohen Anteil an Mittelspannungsleitungen aufweist, ist dies von ausschlaggebender Bedeutung. Bevor das bayerische Umsetzungskonzept zum Vogelschutzparagrafen vorgestellt wird, sollen die historische Entwicklung der Diskussion um den Vogelschutz an Energiefreileitungen in Bayern und die rechtlichen Anforderungen, die § 53 BNatSchG an die Energieversorgungsunternehmen stellt, als Grundlagen des Umsetzungskonzepts näher dargelegt werden.

### 1.2.1 Die historische Entwicklung des Vogelschutzes an Energiefreileitungen

Am Beginn der öffentlichen Diskussion des Vogelschutzes an Energiefreileitungen in Bayern stand ein Seminar der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, das im Jahre 1980 veranstaltet wurde. Diese Tagung hat offen gelegt, dass 50 % der tot gemeldeten Greif- und Großvogelarten durch Stromschlag getötet werden. Folge waren eine schriftliche Anfrage aus dem Jahre 1982 (Drs. 9/12766) und ein Beschluss des Bayerischen Landtags aus dem Jahre 1985 (Drs. 10/7364). Mit dem Landtagsbeschluss wurde die Staatsregierung ersucht, auf die Energieversorgungsunternehmen einzuwirken, künftig möglichst nur noch 20 kV-Betonmasten zu verwenden, die keine Gefahr für Großvögel darstellen und in Zusammenarbeit mit den Energieversorgungsunternehmen das laufende Programm zum Schutz von Großvögeln an den bestehenden 20 kV-Betonmasten

<sup>1</sup> Der Beitrag gibt die persönliche Auffassung der Autorin wieder. Dr. Rademacher ist Referentin für Artenschutzrecht am Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz.

(z. B. Sitztraversen) verstärkt fortzuführen und baldmöglichst zum Abschluss zu bringen. Neben dem Gedanken der Nachrüstung bestehender Strommasten bezog sich der Landtagsbeschluss also auch auf die konstruktive Neuerrichtung von Freileitungen. Damit waren das Grundgerüst für einen umfassenden Vogelschutz an Energiefreileitungen sowie die grundlegende Systematik des heutigen Vogelschutz-Paragraphen bereits geboren.

Insbesondere die bauliche Errichtung von Leitungstrassen rückte daraufhin ins Blickfeld der Öffentlichkeit. Kritisiert wurde dabei v. a. die Neufassung der Bestimmung DIN VDE 0210/05.69 des damaligen Verbandes Deutscher Elektrotechniker, heute: Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE). Diese hatte den 1958 aufgenommenen Passus gestrichen, der eine Ausgestaltung von Starkstromfreileitungen in der Form verlangte, dass Vögeln keine Sitzgelegenheiten in gefahrbringender Nähe der unter Spannung stehenden Leiter gegeben werden. Erst im Jahr 1985 wurde der Vogelschutz der Norm DIN VDE 0210/12.85 für den Neubau von Starkstromleitungen wieder aufgenommen. Damit war ein Schritt in die richtige Richtung getan.

Das große Manko der Gesetzeslage bestand jedoch darin, dass es keine rechtliche Grundlage für die Nachrüstung bestehender Masten gab. Bereits im Dezember 1985 haben sich deshalb die bayerischen Energieversorgungsunternehmen gegenüber dem damaligen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen auf freiwilliger Basis bereit erklärt, erkannte Gefährdungsstellen für Vögel an existierenden Freileitungsmasten zu entschärfen. Die Schutzmaßnahmen beschränkten sich nicht auf Masten; vielmehr wurde in besonders gefährdeten Bereichen auch dem Kollisionsschutz Rechnung getragen, indem Leiterseile durch geeignete Maßnahmen besser sichtbar gemacht wurden.

Im Oktober 1986 wurde schließlich auf Bundesebene von der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke e. V. (VDEW), dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) sowie von Naturschutzverbänden ebenfalls auf freiwilliger Basis ein Maßnahmenkatalog zum Vogelschutz an Freileitungen erarbeitet. Diese Selbstverpflichtung zielte darauf ab, ergänzend zum Abschnitt 8.10 der Bestimmung DIN VDE 0210/12.85, vogelgefährdende Altbauten je nach örtlichem Gefährdungsgrad der Vögel sukzessive nachzurüsten. An besonders verlustreichen Masten sollte hiernach sofort, an den übrigen Altmasten in der Priorität Nationalparks, Natur- und Landschaftsschutzgebiete nachgerüstet werden.

Es folgten weitere Beschlüsse des Bayerischen Landtags in den Jahren 1993 (Drs. 12/10984) und 2000 (Drs. 14/4071).

Dem insbesondere von Naturschutzverbänden immer wieder vorgebrachten Anliegen, die Verpflichtung zur Nachrüstung vogelgefährdender Masten gesetzlich zu verankern, nahm sich der Bundesgesetzgeber im Jahre 2002 an, indem er den jetzigen § 53 in das Bundesnaturschutzgesetz aufnahm.

### 1.2.2 Der Vogelschutz-Paragraph: § 53 BNatSchG

Mit der nach § 11 BNatSchG unmittelbar geltenden Regelung des § 53 BNatSchG wollte der Bundesgesetzgeber gegen die Stromschlaggefahr als Hauptursache für Vogelverluste an Energiefreileitungen vorgehen (vgl. BT-Drs. 14/6378, S. 57). § 53 S. 1 BNatSchG regelt die Anforderungen an neu zu errichtende Masten (Konstruktionsgebot); Satz 2 widmet sich den bereits bestehenden Masten (Nachrüstungsverpflichtung).

- (1) Sowohl das Konstruktionsgebot als auch die Nachrüstungsverpflichtung beschränken sich auf Mittelspannungsleitungen. Grund hierfür ist, dass von Mittelspannungsleitungen die größte Gefahr für Vögel ausgeht. Hochspannungsleitungen weisen wegen der größeren Abstände zwischen den Phasenleitern und den herunterhängenden Isolierketten ein niedrigeres Gefahrenpotential für Vögel auf, beim Aufsitzen auf die Maste die Phasenleiter zu berühren. Die Verluste an Greif- und Großvögeln durch Stromschlag entstehen daher überwiegend bei Mittelspannungsleitungen, an denen aufgrund der geringeren Phasenabstände bei Tieren mit längeren Flügelspannweiten das größte Gefährdungspotential besteht. Ganz besonders gefährlich sind hier die Masttraversen mit nach oben stehenden Isolatoren (sog. Stützisolatoren). Niederspannungsmasten stellen trotz kleiner Isolatoren und geringer Leiterabstände keine große Gefahr für Vögel dar, da das Federkleid die Vögel vor Stromschlägen bei geringen Spannungen schützt.
- (2) Konstruktionsgebot und Nachrüstungsverpflichtung umfassen nicht nur Masten, sondern auch technische Bauteile von Mittelspannungsleitungen. Das BNatSchG enthält keine Legaldefinition des Begriffs „technische Bauteile“. Ausgehend von Sinn und Zweck der Vorschrift wird man hierunter jedoch alle Bauteile verstehen müssen, die das Stromschlagrisiko erhöhen. Nicht nur die Isolatoren sind deshalb von § 53 BNatSchG erfasst, sondern auch die stromführenden Leitungen. Die Gesetzesbegründung stellt dies ausdrücklich klar (vgl. BT-Drs. 14/6378, S. 57).
- (3) Die Vorschrift beschränkt sich auf den Schutz der Vögel gegen Stromschlag. Dies gilt unabhängig davon, ob der Stromschlag durch direkte Berührung der spannungsführenden Teile oder durch Unterschreitung der erforderlichen Kriech- oder Luftstrecke erfolgt. Auch gegen die Gefahr des Stromschlags durch Kriechstrom muss deshalb nach § 53 BNatSchG Abhilfe geschaffen werden.

Nicht erfasst ist dagegen die bloße Kollisionsgefährdung der Vögel, der sie z. B. beim Leitungsanflug ausgesetzt sind. In dieser Frage muss deshalb weiterhin auf die Freiwilligkeit der Energieversorgungsunternehmen gebaut werden. Um der Kollisionsgefahr zu begegnen, können z. B. die Erd- oder Leiterseile durch Markierungen besser sichtbar gemacht werden.

### a) § 53 Satz 1 BNatSchG (Konstruktionsgebot)

Nach § 53 S. 1 BNatSchG sind neu zu errichtende Masten und technische Bauteile von Mittelspannungsleitungen zum Schutz von Vogelarten konstruktiv so auszuführen, dass Vögel gegen Stromschlag geschützt sind.

- (1) „Neu zu errichten“ i. S. des Gesetzes sind alle Masten, die nach dem Inkrafttreten des § 53 BNatSchG, also nach dem 04.04.2002, errichtet werden. Auch der Austausch von alten Masten fällt hierunter. Eine Einschränkung des Konstruktionsgebots auf die Errichtung einer neuen Leitung auf einer neuen Trasse oder die Errichtung neuer Leitungsabschnitte auf einer bestehenden Trasse steht mit dem BNatSchG nicht im Einklang.
- (2) § 53 BNatSchG schreibt eine vogelfreundliche konstruktive Ausführung der Masten vor. Diese Formulierung schließt aus, dass Hilfsvorrichtungen wie Abweiser, Abdeckhauben u. a. bei der Neuerrichtung von Mittelspannungsleitungen zur Anwendung gelangen. Diese gewährleisten nämlich keinen absoluten Schutz und erreichen mit ca. 20 Jahren nicht die Lebensdauer der Masten von ca. 50 Jahren. Da die Schutzwirkung aufgehoben ist, wenn die Hilfsvorrichtungen abfallen, sieht der Gesetzgeber bei der Neuerrichtung von Masten den Einsatz derartiger Hilfsvorrichtungen nicht als geeignet an (vgl. Begründung zum Änderungsantrag Nr. 72, BT-Drs. 14/7490, S. 54). Bei konstruktiven Lösungen, z. B. hängenden Isolatoren, ist eine solche Gefährdung der Schutzwirkung hingegen nicht gegeben. Diese entsprechen daher den gesetzlichen Vorgaben.
- (3) § 53 BNatSchG dient nicht nur dem Schutz der europäischen Vogelarten. Die Beschränkung auf den Schutz europäischer Vogelarten i.S.d. § 10 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG, die im Gesetzesentwurf noch enthalten war, wurde auf Empfehlung des Umweltausschusses zu Recht gestrichen, da auch Durchzügler und Wintergäste unter den Freileitungsopfern sind. Die Masten sind daher so zu errichten, dass sämtlichen Vogelarten kein Schaden droht. Eine praktische Auswirkung hat diese geänderte Zielrichtung der Vorschrift allerdings nicht. Trotzdem ist zu betonen, dass die Vorschrift aufgrund dieses Schutzziels weit über den Anwendungsbereich der Vogelschutzrichtlinie hinausgeht, die lediglich alle in Europa heimischen Vogelarten erfasst.
- (4) Die Durchsetzung des Konstruktionsgebots bereitet in der Praxis keine größeren Schwierigkeiten. Nach § 49 Abs. 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) v. 24.04.1998, zuletzt geändert durch Gesetz v. 07.07.2005, sind bei der Errichtung von Energieanlagen die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Deren Einhaltung wird vermutet, „*wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (...) eingehalten worden sind*“ (§ 49 Abs. 2 Nr. 1 EnWG).

Die technischen Vorgaben für die Errichtung von Mittelspannungsleitungen enthält die europäische Norm DIN-EN 50423-3-4. Diese Vorschrift, die für Freileitungen über AC 1 kV bis einschließlich AC 45 kV gilt, enthält in Ziffer 7.10 Instandhaltungseinrichtungen zum Vogelschutz. Hiernach müssen „*Querträger, Isolatorstützen und sonstige Bauteile der Freileitungen (...) so ausgebildet werden, dass den Vögeln keine Sitzgelegenheit in gefahrbringender Nähe zu den unter Spannung stehenden Leitern gegeben wird*“. Die Norm hat die insoweit inhaltsgleiche nationale Norm DIN VDE 0210/12.85 abgelöst, die in Ziffer 8.10 eine gleichlautende Vorschrift beinhaltet hatte.

### b) § 53 Satz 2 BNatSchG (Nachrüstungsverpflichtung)

In seinem Satz 2 normiert § 53 BNatSchG die Verpflichtung, an bestehenden Masten und technischen Bauteilen von Mittelspannungsleitungen mit hoher Gefährdung von Vögeln innerhalb von zehn Jahren die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung gegen Stromschlag durchzuführen.

- (1) Diese Verpflichtung beschränkt sich auf Mittelspannungsleitungen mit hoher Gefährdung von Vögeln. Wann eine hohe Gefährdung von Mittelspannungsleitungen ausgeht, sagt das Gesetz nicht. Der unbestimmte Rechtsbegriff ist daher nach rechtswissenschaftlichen Grundsätzen auszulegen.
  - (a) Der Wortlaut lässt eine eindeutige Festlegung vermissen. So könnte der Begriff z. B. gebietsbezogen ausgelegt werden. Dann läge eine hohe Gefährdung von Vögeln beispielsweise auf Zugstrecken bzw. in oder in der Nähe von Vogelschutzgebieten vor. Andererseits ermöglicht der Wortlaut auch ein Abstellen auf die konstruktionsbedingte Gefährlichkeit der Mittelspannungsleitungen. Nach dieser Auslegung wäre es irrelevant, ob die Anlage in einem Gebiet mit erhöhtem Vogelaufkommen steht; allein die der jeweiligen Mastkonstruktion innewohnende Gefährlichkeit für Vögel wäre ausschlaggebend.
  - (b) Nach der historischen Auslegung ist auf die Gesetzgebungsgeschichte und den Willen des Gesetzgebers abzustellen. Die Regelung basiert auf einem Gesetzesentwurf von SPD und Bündnis 90/Die Grünen v. 20.06.01 (BT-Drs. 14/6378) und einem insoweit wortgleichen Gesetzesentwurf der Bundesregierung v. 07.09.01 (BT-Drs. 14/6878). Eine Beschränkung auf Masten mit hoher Gefährdung von Vögeln hatte der ursprüngliche Gesetzesentwurf nicht enthalten. Der Begründung zum Gesetzesentwurf lassen sich jedoch Aussagen zum Sinn und Zweck der Regelung entnehmen. Die Begründung beruft sich auf gutachterliche Untersuchungen, die gezeigt hätten, dass „*bestimmte Mastkonstruktionen und Seilanordnungen bei Mittelspannungsleitungen eine hohe Gefährdung für Vögel durch Stromschlag darstellen*“ (BT-Drs. 14/6378, S. 57). Diese Ausführungen enthalten damit eine klare

Bezugnahme auf die konstruktionsbedingte Gefährlichkeit von Masten. Die damals rahmenrechtlich ausgestaltete Vorschrift sollte aber zugleich den Sinn haben, den Ländern die Verpflichtung aufzuerlegen, „in den Gebieten, in denen mit relevanten Gefahren für Vögel zu rechnen ist“, die notwendigen Maßnahmen zu treffen (BT-Drs. 14/6378, S. 57). Ursprünglich sollte den Ländern daher durchaus die Möglichkeit gegeben werden, die Nachrüstungsverpflichtung auf Gebiete zu beschränken, in denen ein erhöhtes Vogelaufkommen der durch Stromtod gefährdeten Vogelarten ein Handeln notwendig machte. In seiner Stellungnahme v. 13.07.2001 hatte der Bundesrat daraufhin eine ausdrückliche Beschränkung der Vorschrift auf Gebiete „mit relevanten Gefahren für Vögel“ gefordert, um klarzustellen, dass es sich nicht um eine flächendeckende, sondern auf die relevanten Gebiete bezogene Nachrüstungsspflicht an bestehenden Anlagen handelt (BT-Drs. 14/6878, S. 16). Der Bundestag hat diese Beschränkung jedoch abgelehnt (BT-Drs. 14/6878, S. 24).

Die endgültige Formulierung des Vogelschutz-Paragraphen wurde schließlich durch einen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen gestaltet. Dieser Änderungsantrag wandelte die ursprünglich rahmenrechtlich ausgestaltete Entwurfsfassung in unmittelbar geltendes Bundesrecht um und beschränkte die Nachrüstungsverpflichtung auf Mittelspannungsleitungen mit hoher Gefährdung von Vögeln. In der Begründung zum Änderungsantrag wird ausdrücklich klargestellt, dass hierunter die Mittelspannungsmasten zu verstehen sind, „wie sie im VDEW-Maßnahmekatalog definiert sind“. Weiter wird klargestellt: „Eine Bezugnahme auf Gebiete, in denen mit relevanten Gefahren für Vögel zu rechnen ist, kommt aufgrund der Unbestimmtheit der Formulierung nicht in Frage“ (BT-Drs. 14/7490, S. 54). Ganz eindeutig ist es deshalb Wille des Gesetzgebers gewesen, auf die konstruktionsbedingte und nicht die gebietsbezogene Gefährlichkeit von Masten abzustellen. Die Tatsache, dass der VDEW-Maßnahmenkatalog von 1991 die sukzessive Entschärfung von vogelgefährdenden Altbauten je nach örtlichem Gefährdungsgrad als Ziel statuierte, bewirkt nichts anderes. Die Gesetzesbegründung verweist auf den Maßnahmenkatalog lediglich hinsichtlich der Kategorisierung der Masttypen als „gering“ oder „hoch gefährlich“ für Vögel und hinsichtlich der technischen Vorgehensweise bei der Nachrüstung.

- (2) Diese gesetzliche Vorgabe widerspricht auch nicht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Der Gesetzgeber hat die Nachrüstungsverpflichtung zum einen auf Masttypen beschränkt, von denen eine hohe Gefährdung ausgeht; zum anderen wurde den Energieversorgungsunternehmen zur Nachrüstung eine Übergangsfrist von 10 Jahren eingeräumt.

- (3) Was unter den notwendigen Maßnahmen zur Nachrüstung zu verstehen ist, wird im Gesetz nicht näher definiert. Die Begründung zum Änderungsantrag stellt jedoch in Nr. 3 klar, dass der VDEW-Maßnahmenkatalog „Vogelschutz an Starkstrom-Freileitungen über 1 kV“, 2. Aufl. v. 1991, die entsprechenden Maßnahmen konkretisiert. Werden diese Nachrüstungshandlungen von den Energieversorgungsunternehmen vorgenommen, so wird man also von einer Erfüllung der gesetzlichen Pflicht des § 53 BNatSchG ausgehen können.

### c) § 53 Satz 3 BNatSchG (Oberleitungsanlagen der Bahn)

Sowohl von der Verpflichtung zur vogelfreundlichen Errichtung von Mittelspannungsleitungen als auch von der Nachrüstungsverpflichtung sind die Oberleitungsanlagen der Bahn nicht erfasst. Der Gesetzgeber hat es für sinnvoll erachtet, hier eine Regelung auf EU-Ebene abzuwarten (vgl. BT-Drs. 14/7490, S. 11). Zu-bringerleitungen der Bahn unterliegen allerdings dem § 53 BNatSchG.

### d) Die Durchsetzung des § 53 BNatSchG

§ 53 BNatSchG ist nicht bußgeldbewehrt; auch sonstige behördliche Mittel zur Durchsetzung sind auf Bundesebene nicht geregelt. Der Bund wäre für eine entsprechende Regelung nach Art. 84 Abs. 1 Grundgesetz (GG) nur mit Zustimmung des Bundesrates ermächtigt gewesen.

Der Vollzug des § 53 BNatSchG ist gemäß Art. 83 GG Sache der Länder. Diese haben deshalb auch die Möglichkeit, Rechtsgrundlagen zur Durchsetzung des § 53 BNatSchG in ihre Landesnaturschutzgesetze aufzunehmen.

## 1.2.3 Die Umsetzung des Vogelschutz-Paragrafen in Bayern

Bayern weist als flächenmäßig größtes Bundesland Deutschlands eine sehr hohe Anzahl an Mittelspannungsleitungen auf. Die vom Bundesgesetzgeber eingeräumte Nachrüstungsfrist wird deshalb voraussichtlich in Anspruch genommen werden müssen. Umso wichtiger war es, ein Umsetzungskonzept zu entwickeln, das bereits während der Nachrüstungsfrist einen bestmöglichen Vogelschutz gewährleistet. In Bayern haben mit dieser Zielsetzung bereits frühzeitig Gespräche mit den Energieversorgungsunternehmen stattgefunden. Ergebnis dieser Abstimmungsgespräche war eine gemeinsam vereinbarte Vorgehensweise zur Umsetzung des § 53 BNatSchG, die bislang erfolgreich vollzogen wird:

Die bayerischen Energieversorgungsunternehmen haben vom Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (LBV) sog. Prioritätenkarten erstellen lassen, die Kernzonen festlegen, in denen primär nachzurüsten ist. Als sog. „hot spots“ gekennzeichnet sind hierin Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Horstgebiete von Schwarz-, Weißstorch, Uhu, Wanderfalke und Rotmilan sowie sonstige Gebiete, in denen Vogelarten vorkommen, die durch Stromschlag besonders gefährdet sind (z. B. Durchzugsgebiete, IBAs). Auch Gebiete, an denen bereits

Vogelverluste durch Stromschlag zu beklagen waren, werden kontinuierlich in die Prioritätenkarten aufgenommen. Die Nachrüstung in Gebieten außerhalb dieser Kernzonen wird nachrangig durchgeführt; hier wird derzeit lediglich im Laufe von regulären Unterhaltsarbeiten, beim Austausch alter Masten und im Wege der Verkabelung von Strecken nachgerüstet.

Die fortschreitende Umsetzung in Bayern begleitet das Bayerische Umweltministerium im Rahmen von regelmäßigen Monitoringgesprächen mit den Energieversorgungsunternehmen und Naturschutzverbänden.

Das Bayerische Umweltministerium kann auf sehr positive Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit den Energieversorgungsunternehmen zurückblicken. Die Aufnahme einer Regelung zur Durchsetzung der Nachrüstungsverpflichtung in das Bayerische Naturschutzgesetz wurde deshalb bislang – auch mit Blick darauf, dass die Umsetzungsfrist des Vogelschutz-Paragraphen noch nicht abgelaufen ist – nicht als erforderlich angesehen. Dass die Energieversorgungsunternehmen größtenteils die Notwendigkeit zum Handeln erkannt haben und in verantwortungsvoller Art und Weise ihrer Nachrüstungsverpflichtung nachkommen, zeigt das Beispiel Baden-Württemberg: Hier konnte bereits im Jahre 2003 die flächendeckende Nachrüstung von Freileitungen, die ausschließlich auf freiwilliger Basis<sup>2</sup> erfolgte, abgeschlossen werden (vgl. LT Baden-Württemberg, Drs. 13/2056).

**Dr. Elisabeth Rademacher**

Referentin für Artenschutzrecht am Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz.

---

<sup>2</sup> Anm. der Herausgeber: Nach dem Landtagsbeschluss kamen die baden-württembergische Landesregierung und die Energieversorger überein, innerhalb von acht bis zwölf Jahren die Mittelspannungsmasten entsprechend dem VDEW-Maßnahmenkatalog (2. Ausgabe, 1991) flächendeckend zu entschärfen (LT Baden-Württemberg Drs. 10/6698). Die Energieversorger kamen dieser Verpflichtung innerhalb der Frist weitestgehend nach.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ökologie der Vögel. Verhalten Konstitution Umwelt](#)

Jahr/Year: 2004-2008

Band/Volume: [26](#)

Autor(en)/Author(s): Rademacher Elisabeth M.

Artikel/Article: [Die Rechtslage beim Vogelschutz an Energiefreileitungen 39-46](#)